

gebrauch von einem Mandate der Abgeordneten scheint auf die auftragsmäßige Vertretung hinzudeuten. Doch auch die geborenen oder ernannten Mitglieder der ersten Kammer gehören der Volksvertretung an. Und die Abgeordneten werden nur in einem Wahlkreise von einem Teile der Wähler gewählt. Überdies verbietet § 48 V.U. ausdrücklich Instruktionen der Ständeglieder. Auch der Verfassungseid lautet, nach § 69 V.U. auf Förderung des Wohles des ganzen Landes. Es handelt sich also um eine gesetzliche Vertretung. Die Wähler erteilen dem Abgeordneten nicht ein Mandat, sondern versehen einen öffentlichen Dienst, indem sie bei seiner Bestellung mitwirken.

Die Volksvertretung ist ein unverantwortliches Staatsorgan. Insofern steht sie dem Monarchen gleich. Allerdings trägt sie geschichtlich und politisch eine Verantwortung für ihre Beschlüsse. Aber rechtlich kann sie weder in ihrer Gesamtheit noch ihren einzelnen Mitgliedern für ihre Tätigkeit zur Verantwortung gezogen werden. Auch die Auflösung fällt hierunter nicht, da sie nicht die Volksvertretung für einen Beschluß bestrafen, sondern eine politische Krisis lösen soll.

Die Volksvertretung ist aber ferner angesichts des monarchischen Prinzips der deutschen Einzelstaaten unselbständig. Sie bringt niemals in sich den Staatswillen hervor, sondern wirkt bei dessen Bildung, der von einem anderen ausgesprochen wird, unselbständig mit durch vorherige Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung.

Unter den besonderen Verhältnissen der englischen Ständebildung hatte sich dort das Parlament in zwei Häuser geteilt. Das wurde seit Montesquieu vorbildlich für die konstitutionelle